

Masterplan Asyl der Stadt Rheinstetten

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
Masterplan Asyl	2
A) Arten der Unterbringung	3
- Landeserstaufnahme	
- Vorläufige Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte)	
- Anschlussunterbringung	
B) Zuständigkeiten	4
C) Tatsächliche kommunale Betroffenheit	5
D) Auswirkungen auf Rheinstetten	6
- Vorhandene Gemeinschaftsunterkunft Kutschenweg	
- Unbegleitet minderjährige Ausländer (UMA)	
- Erforderliche Kapazität für die Anschlussunterbringung	
- Vorhandener Städtischer Wohnraum	
- Kosten und Verfahren	
- Vorgehen	
- Weitere Möglichkeiten	
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit ist unabdingbar	
- Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer	
- Räume für Ehrenamtsarbeit und Begegnung mit und von Flüchtlingen	
- Konzept Integrationshelfer	
- Soziale Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung	
E) Maßnahmenpaket für Rheinstetten	17
- Vorhandener städtischer Wohnraum	
- Anmietung von weiterem Wohnraum	
- Immobilienkauf	
- Neubau	
- Kurzfristige Notunterkünfte	
Anhänge zum Masterplan Asyl	1

Abkürzungsverzeichnis

LEA	Landeserstaufnahmestellen
GU	Gemeinschaftsunterkünfte
AU	Anschlussunterbringung
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
VKL	Vorbereitungsklassen
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
VFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss
GRAT	Gemeinderat
Fo	Forchheim
Mö	Mörsch
Nbw	Neuburgweier

Masterplan Asyl

Die vorliegenden Informationen dienen dem Gemeinderat dazu, sich einen Überblick über die Aufgaben der Stadt Rheinstetten zu machen, die mit der Unterbringung von Asylsuchenden Menschen einhergehen.

Mit der sich ständig verändernden Nachrichtenlage überholt sich fortlaufend auch der Informationsstand. Gerade die Daten über Zugänge in den Landkreis und letztendlich die Prognosen über Zuweisungen zur Anschlussunterbringung an die Stadt Rheinstetten unterliegen großen Schwankungen.

Auch die Zusammensetzung der Herkunftsländer hat sich in den letzten anderthalb Jahren verändert:

Januar 2015:

33% Syrien, Irak, Afghanistan

33% Albanien, Kosovo, Mazedonien, Serbien

34% Sonstige

September 2015:

54% Syrien, Irak, Afghanistan

23% Albanien, Kosovo, Mazedonien, Serbien

23% Sonstige

Oktober 2015:

78,1 % Syrien, Irak, Afghanistan

21,9 % Sonstige

Januar 2016:

76,2 % Syrien, Irak, Afghanistan

21,8 % Sonstige

Mai 2016 (nach Schließung der Balkanroute)

30,8 % Syrien, Irak, Afghanistan

69,2 % Sonstige

Hierbei muss beachtet werden, dass die Länder Syrien, Irak und Afghanistan Kriegsgebiete sind und es somit wahrscheinlich ist, dass die Antragsteller aus diesen Herkunftsländern Asyl gewährt bekommen. Eine beschleunigte Entscheidung im Asylverfahren führt dazu, dass die Menschen nach kurzem Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft in die Anschlussunterkunft überführt werden müssen.

Die aktuellen Zahlen finden Sie immer auf der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ([hier](#)).

Im Folgenden einige Erklärungen zur Thematik.

A) Die Arten der Unterbringung

Das Asylverfahren gliedert sich unter rechtlichen Gesichtspunkten in drei verschiedene Phasen:

- Landeserstaufnahme
- Vorläufige Unterbringung
- Anschlussunterbringung

Landeserstaufnahme:

Aufgrund des sogenannten „Königsteiner Schlüssels“ werden 12,9 Prozent der asylbegehrenden Menschen auf Baden-Württemberg verteilt, wo sie in die Landeserstaufnahmestellen (LEA) aufgenommen werden. Mit dem am 24.10.2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz des Bundes soll die maximale Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme von 3 auf 6 Monate verlängert werden. Damit soll erreicht werden, dass nur noch die Asylbewerber auf die Kommunen weiterverteilt werden, die anerkannt sind oder die eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit haben.

Vorläufige Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte):

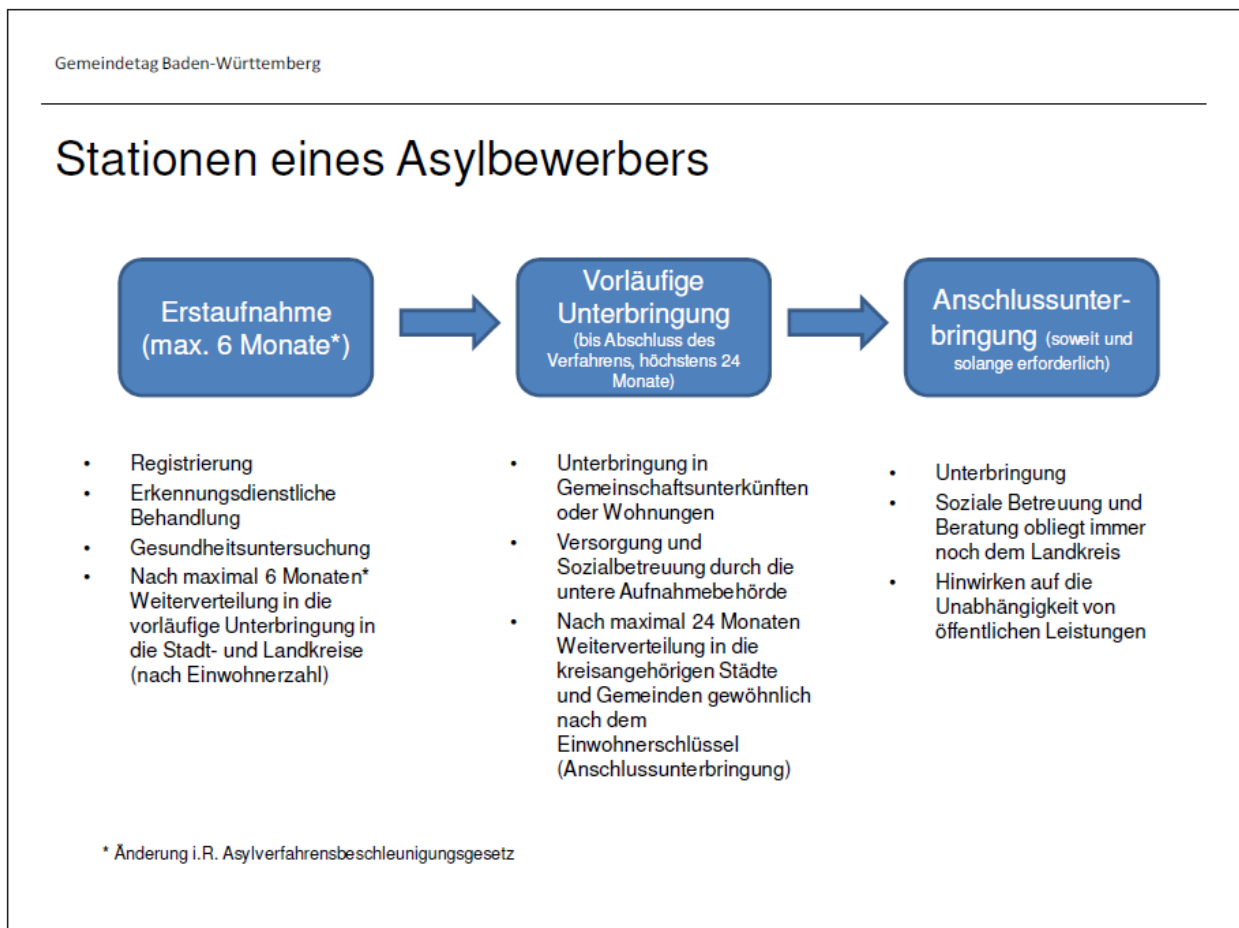
Aus den Erstaufnahmestellen werden die Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller, über deren Antrag noch nicht entschieden ist, nach einem an der Einwohnerzahl orientierten Schlüssel auf die Stadt- und Landkreise zur vorläufigen Aufnahme verteilt. Die Kreise haben die Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller in Gemeinschaftsunterkünften bzw. in Wohnungen unterzubringen (§ 8 FlüAG). Die Unterkünfte hat der Landkreis bereitzustellen, zu verwalten und zu betreiben. Der Kreis hat auch das notwendige Personal hierfür zu stellen.

Anschlussunterbringung:

Die Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller verlassen die vorläufige Unterbringung mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG). Zudem endet der Aufenthalt in der vorläufigen Unterbringung auch mit Erteilung eines Aufnahmetitels oder 24 Monate nach der Aufnahme durch die Untere Aufnahmebehörde (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 FlüAG). Sofern es ihnen nicht möglich ist, eigenständig eine Wohnung zu finden, sind die Städte und Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung verpflichtet, die Asylbewerber unterzubringen. Es gelten in der Regel die gleichen Voraussetzungen wie in der Unterbringung von obdachlos gewordenen Menschen. Mit dem Thema, in wessen Aufgabenbereich die soziale Betreuung in der Phase der AU liegt, beschäftigt sich ausführlich ein Beitrag unter D., Seite ... Auch die Kosten der Unterbringung werden bei fehlender Leistungsfähigkeit der Asylbewerber von den Kreisen erstattet (in der Regel maximal Höhe der ortsüblichen Miete).

B) Zuständigkeiten

Trotz dieser Aufteilung in verschiedene Phasen ist zunächst festzuhalten, dass die Unterbringung, Begleitung und Hilfestellung staatliche Aufgaben sind. Erst mit Abschluss des Verfahrens bzw. nach Ablauf von 24 Monaten und damit mit der Anschlussunterbringung, beginnt die kommunale Zuständigkeit für die Unterbringung.



Quelle: Gemeindetag Baden-Württemberg

C) Tatsächliche kommunale Betroffenheit

Soweit zur Rechtstheorie und den gesetzlichen Rahmenvereinbarungen der Flüchtlingsunterbringung und -betreuung.

Denn in Ermangelung einer „eigenen“ Gemarkung liegt es auf der Hand, dass sowohl Land als auch Landkreise, die in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben nur in Städten und Gemeinden erfüllen können. Damit hat die Flüchtlingsversorgung und -betreuung bereits mit dem Ankunftstag der Menschen in Baden-Württemberg einen unmittelbaren kommunalen und kommunalpolitischen Bezug. Dies wird in vielfältiger Weise bei nachfolgend genannten kommunalen Aufgabenfeldern deutlich:

- Bauleitplanung,
- Kinderbetreuung,
- Schule,
- Flüchtlingsbegleitung und -unterbringung,
- Integration,
- Wohnungsbau,
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- Gemeinde als Lebenswelt der Bürger.

Kommunen sind damit der zentrale Anker in der Bewältigung dieser Aufgaben. Umso wichtiger ist es, dass sie dabei von Bundes- und Landesebene anerkannt und unterstützt werden. Und angesichts der im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz auf den Weg gebrachten Regelungen wird sich diese Rolle noch weiter verstärken.

Gelingt es nämlich, die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Zielsetzungen zu realisieren, so hat dies erhebliche Veränderungen im Ablauf der Asylverfahren zur Folge. So wird die Erstaufnahme weiter an Bedeutung gewinnen, kann diese doch künftig auf bis zu sechs Monate ausgeweitet werden. Zugleich ist es erklärtes Ziel von Bund und Ländern, die Asylverfahren, die künftig nicht länger als fünf Monate dauern sollen, in den Erstaufnahmeeinrichtungen abzuschließen.

Damit wird die vorläufige Unterbringung mittelfristig an Bedeutung verlieren. Bei Erreichung der zwischen Bund und Ländern gesteckten Ziele dürfte es nach geltender Rechtslage letztlich nur noch zu einer Verteilung der abgelehnten Asylbewerber aus nicht-sicheren Drittstaaten in die vorläufige Unterbringung kommen. Alle anerkannten Asylbewerber würden dann nach wenigen Monaten bereits direkt in die Anschlussunterbringung weitergeleitet werden.

D) Auswirkungen auf Rheinstetten

Den großen Flüchtlingsstrom nach Deutschland kann die Stadt Rheinstetten mit der ihr zur Verfügung stehenden kommunalpolitischen Instrumenten nicht beeinflussen. Die Stadt Rheinstetten hat vielmehr die gesetzliche Pflicht zu erfüllen, die Menschen, welche ihr durch den Landkreis zugewiesen werden, mit Wohnraum zu versorgen.

Hierzu bedarf es eines abgestimmten Vorgehens, um der Bevölkerung transparent die notwendigen Maßnahmen und die nächsten Schritte aufzuzeigen. In der Stadtverwaltung wurde eine Arbeitsgruppe Asyl gegründet, in welcher Mitarbeiter aus allen Ämtern vertreten sind. Dort werden die Informationen zusammengetragen und der Masterplan Asyl erarbeitet. Die Fortschreibung des Masterplans liegt seit November 2016 in der Verantwortung des Sozial- u. Ordnungsamtes. Geleitet wird die Arbeitsgruppe vom Büro des Oberbürgermeisters. Hier werden die notwendigen Maßnahmen zur Bereitstellung von Wohnraum, zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Betreuung der Asylsuchenden Menschen abgestimmt.

- **Vorhandene Gemeinschaftsunterkunft Kutschenweg**

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl nach Deutschland flüchtender Menschen im Jahr 2016 deutlich zurückgegangen. Einschließlich August lag die Zahl der nach Baden-Württemberg zugewiesenen Personen bei ca. 27.350, wobei über die Hälfte davon in den ersten beiden Monaten zugewandert sind.

Dem Landkreis Karlsruhe wurden zwischen Januar und August 1.620 Flüchtlinge zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen, in den letzten vier Monaten dieses Jahres rechnet man mit weiteren ca. 150 Personen.

Bis Ende dieses Jahres rechnet der Landkreis Karlsruhe mit einer notwendigen Zahl von 4.000 Plätzen in der vorläufigen Unterbringung, Die Abschätzung des Platzbedarfs bis Ende 2017 liegt bei 3.500 – 4.500 Plätzen.

Die rückläufigen Flüchtlingszahlen zum einen, die laufenden Bauprojekte, die bis Ende 2016 zu einer Kapazität von zusätzlich 1.200 Plätzen führen wird, erlaubt es dem Landkreis Karlsruhe, an vier Standorten dort befindliche Einrichtungen bis Ende 2017 zu schließen. Eines dieser Standorte wird die GU am Kutschenweg sein. Die derzeit dort untergebrachten ca. 150 Flüchtlinge werden dann auf andere GU, in die AU oder vorbereitende AU verlegt.

Die Häuser Rheinaustr. 55, Birkenweg 5 und Franz-Allgaier-Str. 56 mit zusammen 39 Plätzen, die der Landkreis angemietet hat und die die Stadt Rheinstetten zur Übernahme der dort Untergebrachten in die AU übernehmen

kann, bleiben aber bestehen. Weitere Belegungen anderer Objekte in dieser Form der vorbereitenden Unterbringung könnten hinzukommen. Mit dem Eintritt der Stadt in den Mietvertrag und der ausländerrechtlichen Zuweisung dieser Flüchtlinge in die AU erfolgt eine Anrechnung auf unsere Quote.

- **Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)**

Das Landratsamt Karlsruhe hat über die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH im ehemaligen Gasthaus Adler in Forchheim derzeit 30 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) untergebracht. Die Kapazität des ehem. Adler ist damit ausgeschöpft. Die Anzahl der dortigen Betreuungsverhältnisse wird einmalig auf die Quote der Stadt Rheinstetten zur Anschlussunterbringung angerechnet. Die UMA sind durchaus im Stadtbild präsent, aber bislang polizeilich unauffällig.

Im Rahmen der monatlichen Besprechungen im Rathaus findet ein Austausch zwischen den Leitungen der Gemeinschaftsunterkunft Kutschenweg und der Einrichtung im Adler, den Ehrenamtlichen und der Stadt Rheinstetten statt, so dass Angebote an die Menschen im Kutschenweg auch für die UMA geöffnet werden. Die Jugendsozialarbeit der Stadt bemüht sich ebenfalls, Angebote für die jugendlichen Flüchtlinge zu unterbreiten (Besuch des Joze, Begleitung zu Motoball-Spielen). Erkennbar ist allerdings eine starke Tendenz, Angebote in Karlsruhe aufzusuchen, wo auch schulische Bindungen stärker bestehen. Anfängliche Vorbehalte einzelner Anwohner konnten mittlerweile ausgeräumt werden. Der Tag der offenen Tür am 16.7.2017 hat große Resonanz erfahren und es konnten gute Kontakte geknüpft werden.

- **Erforderliche Kapazität für die Anschlussunterbringung**

Die neuesten Zahlen (Stand 9/2016) des Landratsamtes Karlsruhe weisen für Rheinstetten für die Anschlussunterbringung folgende Aufnahmeverpflichtung aus:

Prognostizierte Zahl von Plätzen kreisweit
für die Anschlussunterbringung bis Ende 2017: **3.500 Plätze**

davon Anteil Stadt Rheinstetten: **154 Plätze**

Belegte AU-Plätze in Rheinstetten (Stand 1.11.2016) **86 Plätze**
* davon 47 Personen kommunal untergebracht

* davon 39 Personen in vorbereitender AU

Bis Ende 2017 muss die Stadt Rheinstetten somit noch **68 Plätze** zur Verfügung stellen.

Das Aufenthaltsrecht lässt grundsätzlich zu, dass hier als als asylberechtigt Anerkannte und Menschen, denen die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde, Ehegatten und minderjährige Kinder zuziehen zu lassen und dies ohne Nachweis, dass ausreichender Wohnraum und eigenes Einkommen vorhanden ist. Auch UMA können unter bestimmten Voraussetzungen Eltern und Geschwister nachkommen lassen. Noch ist nur in einem Fall eine Familie zugezogen, für die die Stadt Wohnraum stellen musste. Wie sich der Nachzug entwickelt, ist derzeit noch nicht absehbar. Allerdings ist damit zu rechnen, dass auf diese Weise über die Zahl der zugewiesenen Personen hinaus eine Unterbringungsverpflichtung der Stadt vergleichbar der bei drohender Obdachlosigkeit besteht.

Künftig werden in Rheinstetten mehr Menschen in der Anschlussunterbringungen leben. Es ist das Ziel der Stadtverwaltung, die Menschen dezentral und verteilt auf die Stadtteile unterzubringen. Dies trägt maßgeblich zur Akzeptanz der Bevölkerung bei

Wie lange jemand in der Anschlussunterbringung bleibt, ist maßgebend von den Möglichkeiten abhängig, ob und wo der Lebensunterhalt selbständig bestritten werden kann. Eine durchschnittliche Dauer lässt sich nicht vorhersagen. Auch wenn der Asylbescheid negativ ausfällt, kann es zu einer längeren Duldung in Deutschland führen, weil die Menschen aufgrund fehlender Pässe oder Krankheit nicht gleich in das Herkunftsland zurückgeführt werden können.

- **Vorhandener Städtischer Wohnraum**

Zum Jahresanfang 2016 sind in Rheinstetten 17 städtische Wohneinheiten frei (durch Auszug der bisherigen Mieter), die bis auf weiteres für die Anschlussunterbringung frei gehalten werden.

Hinsichtlich der Größe des Wohnraums für Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung gelten die Grundsätze für die polizeirechtliche Unterbringung von obdachlosen Personen. Für Baden-Württemberg gibt es

keine gesetzliche Festlegung, welche Wohn- bzw. Aufenthaltsfläche die Unterkunft aufweisen muss. Es gilt der Grundsatz, dass die Unterkunft menschenwürdig sein soll. Außerdem muss die Größe einer Obdachlosenunterkunft den Familienverhältnissen angemessen sein. Als Kriterien kommen dabei dem Alter, Familienstand, der Kinderzahl und gegebenenfalls Krankheiten Bedeutung zu. Letztlich wird es immer auf den Einzelfall ankommen, welche Fläche angemessen ist. Nicht zu vergessen ist, dass die Belegung in Mehrfamilienhäusern mit Flüchtlingen der vorhandenen Belegung verträglich gestaltet werden muss.

In der Rechtsprechung hat sich entwickelt, dass eine Wohnfläche von 7 - 10 m² für Alleinstehende den genannten Grundsätzen entspricht. Für die Berechnung der Fläche, die zur Verfügung gestellt werden, wird die Wohnflächenverordnung herangezogen. Danach umfasst die Wohnfläche einer Wohnung die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Balkone, Terrassen zählen mit, nicht dagegen sogenannte Zubehörräume wie Keller oder Garagen.

Familien mit Kindern sollen mindestens zwei Räume zur Verfügung gestellt werden, um ein getrenntes Schlafen zu ermöglichen. Ein Anspruch darauf, dass erwachsene Kinder in der Wohnung der Eltern unterkommen können, besteht allenfalls dann, wenn sich die Kinder noch in der Schule oder der Ausbildung befinden.

Die Belegung von Räumen für die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen, die seit Dezember 2015 durchgeführt wurden, ist in allen Fällen so, dass den Flüchtlingen eine Wohnfläche von mindestens 10 m² zur Verfügung steht. Die Stadtverwaltung wird weiterhin bestrebt sein, den Flüchtlingen eine Wohnfläche von mindestens 10 m² zur Verfügung zu stellen. Eine Abweichung hiervon könnte jedoch durch den Zuschnitt einer Wohnung entstehen. Nach diesen Berechnungen bieten die derzeit nicht belegten städtischen Wohneinheiten Platz für maximal 98 Personen.

- **Personal der Stadt Rheinstetten**

- Integrationsstelle + 0,5:

Seit Mitte Juli 2016 ist die Stelle der Integrationsbeauftragten beim Sozial- u. Ordnungsamt besetzt. Ihre Aufgabe ist es, die Integration von Migrantinnen und Migranten zu fördern und die ehrenamtliche Arbeit zu steuern. Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet und wird aus den Mitteln des Förderprogramms VwV-Integration mit 52.000 Euro bezuschusst.

Die Integrationsbeauftragte hat ihr Büro im Rathaus Mitte, Sozial- und Ordnungsamt, 1. OG, Zimmer 212, . Sprechzeiten sind montags bis

donnerstags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 07242 / 9514-336.

- Sozial- und Ordnungsamt + 0,85:

Für die Bearbeitung der aufenthaltsrechtlichen Aufgaben ist durch Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2016 der Stellenanteil in der Ausländerbehörde von bisher 1,5 auf 1,85 angehoben worden. Ab Dezember 2016 werden diese Stellen voraussichtlich auch besetzt sein.

- Hausmeister + 0,5:

Um die städtischen Wohnungen, in die Menschen in der Anschlussunterbringung einziehen, zu betreuen und angebotene Immobilien zu besichtigen wurde der Stundenanteil des Mitarbeiters erhöht. Nachdem zum 01.11.2016 die Stelle des Gerätewartes im Feuerwehrhaus neu besetzt wurde, stehen die Stellenanteile der bisherigen Gerätewarte nun für die Aufgaben in der Objektbetreuung zur Verfügung.

- **Kosten und Verfahren**

Welche Kosten auf die Stadt zukommen, ist nicht abzusehen, weil die Zahl der aufzunehmenden Personen nicht feststeht. Um rechtzeitig reagieren zu können, sollen Finanzmittel auch ausgegeben werden können, bevor der Haushalt beschlossen ist. Auf langwierige Ausschreibungen muss im Einzelfall verzichtet werden.

Die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungs- und Finanzausschusses hinsichtlich des Grundstücks- und Immobilienerwerbs für Asylbewerberunterbringung wurde durch Beschluss des Gemeinderates bis Ende 2017 auf 250.000 Euro erhöht, damit notwendige Entscheidungen nicht verzögert werden. Entscheidungen über Kaufofferten können dann jeweils zeitnah, in der Regel zwei Mal monatlich (im Verwaltungs- und

Finanzausschuss sowie im Gemeinderat) erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Kauf zu ortsüblichen Konditionen getätigt wird.

- **Vorgehen**

Folgende Sachverhalte wurden von den Ämtern geprüft:

- **60.3** Welche städtischen Gebäude stehen für die AU zur Verfügung?
- **60.3** Welche städtischen Gebäude können aus- oder umgebaut werden um Flüchtlinge unterzubringen?

- **60.3** Welche Gebäude können durch die Stadt angemietet werden?
 - **ALLE** Welche Privateigentümer von leerstehenden Gebäuden kann man noch ansprechen, ob sie an die Stadt/den Landkreis vermieten wollen?
 - **60.1** Welche Bauflächen sind bereits fertig erschlossen, so dass man dort schnell mit dem Bau beginnen kann?
 - **60.1** Wo können Baufelder ausgewiesen werden um neue Unterkünfte zu bauen?
 - **60.1** Auf welchen Flächen kann man langfristig bauen, welche Bauflächen sollten nur vorübergehend bebaut werden?
 - **ALLE** In welche bestehenden Gebäude (privat oder städtisch) können AU oder Kombieinrichtungen GU/AU eingerichtet werden?
 - **ALLE** Welche Art von Bauten ist möglich z. B. modulare Bauweise um in Zukunft flexibel auf die veränderten Flüchtlingszahlen reagieren zu können.
- **Weitere Möglichkeiten**
- Wenn der Bedarf an Plätzen in der GU sinkt, dann ist es möglich, dort Plätze für die AU von Personen zur Verfügung zu stellen, deren Asylantrag mit Wahrscheinlichkeit abgelehnt wird.
 - Auch eine vorbereitende Unterbringung durch den Landkreis ist möglich. In diesem Fall mietet der Landkreis geeignete Privaträume an und bringt dort Menschen unter, die kurz nach Ablauf der 24-monatigen Unterbringung in der GU stehen und deren Asylantrag mit hoher Wahrscheinlichkeit positiv entschieden wird. Für die Umwandlung von der GU in die AU kann der Mietvertrag von der Gemeinde übernommen werden. Vom Landratsamt wurden in Rheinstetten zu diesem Zweck mehrere Gebäude angemietet.
- **Begleitende Öffentlichkeitsarbeit ist unabdingbar**
- Die Flüchtlingsthematik wird in der Öffentlichkeit sehr stark und auch politisch kontrovers diskutiert. Es ist unter diesem Aspekt dringend geboten, die auf die Stadt zukommenden Aufgaben und Herausforderungen hinreichend konkret, sachlich und offen darzustellen. Transparenz soll hergestellt und einer Gerüchtebildung vorgebeugt werden; in bestimmten Situationen muss auch durch sachliche Richtigstellung reagiert werden. Begleitendes

Medienmonitoring ist daher erforderlich. Sowohl das Amtsblatt wie auch die Homepage werden als Informationskanäle genutzt, Letztere mit eigener Unterrubrik. Auch die hier in der Anschlussunterbringung lebenden Menschen sollen durch die Öffentlichkeitsarbeit angesprochen werden. In Planung ist momentan eine Broschüre mit allen Informationen für einen guten Start in Rheinstetten, die vom Ordnungsamt der Stadt herausgegeben wird. Die Verabschiedung des Masterplans wird durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Aus Sicht des zuständigen Hauptamtes sollen die in der folgenden Zusammenstellung aufgeführten Aspekte Berücksichtigung finden. Diese Themen sind nicht statisch, sondern später in

den verschiedenen Umsetzungsphasen jeweils nach Bedarf vertieft aufzugreifen oder anzupassen.

- Begriffsdefinitionen, Daten:
 - ◆ Unterscheidung zwischen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes (LEA), vorläufiger Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises (GU) und Anschlussunterbringung (AU) durch die Kommunen
 - ◆ Aufenthaltsstatus der Asylbewerber
 - ◆ Asylbewerberzahlen, voraussichtlicher Bedarf an Plätzen (einschließlich Hinweis auf große Ungenauigkeit von Voraussagen, u.a. Familiennachzug)
- Kommunale Pflichtaufgabe zur menschenwürdigen Unterbringung von Flüchtlingen
 - ◆ einschl. Darstellung der parallelen Aktivitäten zur Wohnraumversorgung für die Bevölkerung
 - ◆ ferner Abgrenzung zu bundes- und landespolitischen Zuständigkeiten
 - ◆ Kosten/Kostenersatz Bund und Land
- Dezentrale Unterbringungsstrategie
 - ◆ Vorteile dezentraler Unterbringung (alle Stadtteile) im Hinblick auf soziale Strukturen, Konfliktvermeidung und Integration
- Wohnraum für die Anschlussunterbringung
 - ◆ Flächenbedarf bzw. Wohnraum pro Person
 - ◆ Nutzung städtischer Wohneinheiten und Gebäude, Anmietung
 - ◆ Neubau von Unterkünften (unter Berücksichtigung von Nachnutzungsmöglichkeiten)
 - ◆ Hinweise zur Anmietung privater Wohnräume
 - ◆ Paralleler Weiterbestand/ Erweiterung GU Kutschenweg
- Ehrenamtliches Engagement
 - ◆ Würdigung bestehenden Engagements
 - ◆ Aufrufe an Einwohner/-innen, sich ehrenamtlich einzubringen◆ Erleichterung der Integration durch zwischenmenschliche Kontakte u.a. durch Vereine sowie außerhalb fester Strukturen (Verweis auf dezentrales Konzept)
 - ◆ Spenden und sonstige Hilfen für Flüchtlinge
- Integrationsfachbeauftragte/r
 - ◆ Hinweis auf beschlossene Einrichtung einer solchen Stelle
 - ◆ Aufgaben und Funktionen
 - ◆ Insbesondere Koordinationsaufgaben und Beratung, Unterstützung und Steuerung ehrenamtlicher Helfer/-innen

- Kinderbetreuung und Schulen
 - ◆ Aufnahme in Kindertageseinrichtungen
 - ◆ Sprachförderung
 - ◆ Anspruch auf Kita-Platz/Gleichbehandlung – keine Sonderrechte
 - ◆ Anmeldeverfahren
 - ◆ Aufnahme in Schulen
 - ◆ Vorbereitungsklassen (VKL): an welchen Schulen sind solche eingerichtet

- Berücksichtigung vorhandener Sorgen/ Kommunikation allgemein
 - ◆ Einer Verbreitung von Gerüchten soll durch sachliche Darstellung und Nennung der Fakten vorgebeugt bzw. entgegengetreten werden
 - ◆ Konzentration auf polizeilich dokumentierte Fakten
 - ◆ Hinweis auf nach wie vor hohes Sicherheitsniveau in Rheinstetten
 - ◆ Ansprechpartner Stadt und Einrichtungen
 - ◆ Möglichkeit zur Meldung eventueller Probleme im direkten Umfeld der Unterkünfte bei der Stadtverwaltung

- **Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer**

Schon mit Einrichtung der Gemeinschaftsunterkunft am Kutschenweg haben hilfsbereite Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt damit begonnen, sich in der Unterstützung von Flüchtlingen ehrenamtlich zu engagieren.

Dieses Engagement genießt höchsten Respekt von Seiten des Gemeinderats und des Oberbürgermeisters und war beispielhaft für andere Kommunen in der Umgebung. Einmal im Monat findet zur Koordination und Abstimmung ein Treffen mit Vertretern der ehrenamtlichen Helfer, Stadtverwaltung, Kirchen und dem Landratsamt statt.

Ehrenamtliche sind erste Ansprechpartner für Fragen und Sorgen, unterstützen Flüchtlinge im Alltag und geben ihnen Hilfestellung, sich mit unseren Bräuchen und Sitten vertraut zu machen. Auch koordinieren sie die Sammlung und Weitergabe von Sachspenden an die Asylsuchenden oder bereiten Fahrräder auf, die von den Menschen am Kutschenweg genutzt werden und vieles mehr.

Die Entwicklung am Standort Kutschenweg, der für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen nach Mitteilung des Landratsamtes im Laufe von 2017 komplett aufgegeben werden soll, wird für die Ehrenamtsarbeit nicht ohne Folgen bleiben. Der Schwerpunkt soll und wird sich nach Wunsch der Stadtverwaltung mehr auf die AU verlagern. Die Unterstützung von Flüchtlingen durch die ehrenamtlichen Helfer ist weiterhin unabdingbar. Bindungen zu einzelnen Flüchtlingen, die im Kutschenweg geknüpft wurden, sollen natürlich weiter bestehen bleiben, vorausgesetzt die Flüchtlinge werden zur AU der Stadt Rheinstetten zugewiesen.

Für die Ehrenamtsarbeit ist wichtig, dass die Helfer einen Ort haben, wo sie ihre Arbeit koordinieren können, sich austauschen und wo auch die persönlichen Bande weiter geknüpft werden können. Nachstehend ist dargestellt, dass ein solcher Ort gefunden und zum 1.1.2017 realisiert werden soll.

- **Räume für Ehrenamtsarbeit und Begegnung mit und von Flüchtlingen**

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, ehemalige Praxisräume in der Friedrichstraße ab 1.1.2017 anzumieten und diese Räume mit ca. 75 qm den Ehrenamtlichen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind als Ort der Begegnung von Ehrenamtlichen und für Angebote an Flüchtlinge bestens geeignet. Er ist gebietsverträglich und liegt verkehrsgünstig. Dort lässt sich zunächst einmal auf die Dauer von zwei Jahren der lang gewünschte Treffpunkt einrichten und betreiben.

- **Konzept Integrationshelfer**

Wie bereits erwähnt, kann die soziale Betreuung nicht allein mit einem Stellenanteil von zusammen 1,0 der beiden Mitarbeiterinnen in der Sozialverwaltung geleistet werden. Eine der Mitarbeiterinnen, die Integrationsbeauftragte hat primär konzeptionelle Aufgaben der Integration zu erfüllen, die andere Mitarbeiterin kann sich bedingt durch andere Aufgaben nicht nur mit Flüchtlingen beschäftigen.

Da sehr großes ehrenamtliches Engagement in Rheinstetten vorhanden ist, liegt es nahe darauf zurückzugreifen und es wenn möglich noch auszuweiten. Die Integrationsbeauftragte hat das Projekt Integrationshelfer ins Leben gerufen und dazu aufgerufen, dass sich Freiwillige melden können, die mit Flüchtlingen in der AU Zeit verbringen möchten und ihre Orientierung in Rheinstetten unterstützen möchten. Auf den Aufruf haben sich 20 Personen gemeldet. Auch wenn sich gezeigt hat, dass eine Unterstützung in Form einer Patenschaft oder Begleitung für viele eine zu starke Inanspruchnahme bedeutet, sind viele Unterstützungsangebote bei Freizeit, Bildung und Wissensweitergabe ergeben.

Es hat sich aber auch gezeigt, dass eine ideelle und finanzielle Unterstützung der ehrenamtlichen Helfer erwartet wird. Mit der Bereitstellung von Räumlichkeiten für Begegnung mit Gleichgesinnten und Flüchtlingen (s.o.) hat die Stadt Rheinstetten einen gewichtigen Beitrag geleistet. Hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung ist die Vereinbarung, die die ehrenamtlichen Helfer mit dem Landkreis Karlsruhe abgeschlossen haben und die eine Aufwandsentschädigung vorsieht, beispielgebend. Schon allein um ausreichenden Versicherungsschutz zu bieten, wenn Ehrenamtliche für und

mit Flüchtlingen unterwegs sind, ist der Abschluss einer vergleichbaren Vereinbarung mit der Stadt wichtig.

Weitere Interessenten können sich an die Integrationsbeauftragte Sabine Stauer wie folgt melden: Tel. 07242/9514-336, sabine.stauer@rheinstetten.de.

- **Sozialbetreuung in der Phase der AU**

Bis zum Umzug der Flüchtlinge von der vorläufigen Unterbringung in die AU werden sie von den Fachkräften des Landkreises Karlsruhe sozial betreut. Diese Betreuung beinhaltet u.a. die Hilfe bei aufenthaltsrechtlichen Formalitäten und Fragen, die Antragstellung auf Sozialleistungen, Kontoeröffnungshilfen, Beratung und Hilfe beim Zugang zum Arbeitsmarkt, die Anmeldung beim Kindergarten und der Schule.

Wichtige Grundlagen für die Integration wurden durch diese sozialpädagogischen Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes gelegt. Aber auch über die vorläufige Unterbringung hinaus besteht ein großer Bedarf, die Flüchtlinge sozial zu betreuen. Dies insbesondere in Fällen, in denen Flüchtlinge aus anderen Teilen des Landkreises zuziehen und sich hier völlig neu orientieren müssen.

Die Frage, wer in der Anschlussunterbringung die soziale Betreuung zu leisten hat, wer also hierfür Personalkapazitäten stellen und letztlich auch finanzieren muss, ist heftig umstritten. Befürworter, die diese Aufgabe wie bei der vorläufigen Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden (= Stadt- u. Landkreis) sehen, verweisen auf § 18 Abs. 2 Satz 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz-FlüAG („Den unteren Aufnahmebehörden obliegt diesbezüglich die soziale Beratung und Bereuung“). Der Landkreis Karlsruhe verweist auf ministerielle Aussagen aus Stuttgart, wonach § 18 Abs. 2 FlüAG in der Phase der AU keine Rechtspflicht mit Kostenfolge begründet und hat daher seit Sommer 2016 seine Tätigkeiten spürbar zurückgefahren.

Mit Schreiben vom 14.10.2016 hat nun das Innenministerium Baden-Württemberg auf eine Anfrage des Landratsamtes Karlsruhe die Rechtslage klargestellt.

Im Flüchtlingsaufnahmegesetz von 1997 war ausdrücklich den unteren Aufnahmebehörden die Aufgabe der sozialen Beratung und Betreuung nach dem BSHG und AsylLG zugewiesen worden. Diese Pflicht beinhaltet also eben nicht die allumfassende Flüchtlingssozialarbeit. Dieser klarstellende Verweis entfiel im Zuge der Novellierung 2004, ohne dass eine inhaltliche Änderung beabsichtigt gewesen wäre. „Ein gesetzlicher Auftrag an die unteren Aufnahmebehörden, eine umfassende Flüchtlingssozialarbeit im Sinne des §

12 FlüAG auch noch in der AU fortzuführen, lässt sich aus § 18 Abs. 2 FlüAG vor diesem Hintergrund nicht ableiten“, so das Innenministerium. Deshalb „fallen die Betroffenen grundsätzlich unter die allgemeine kommunale Daseinsvorsorge“.

Das Innenministerium erwähnt jedoch, dass im Koalitionsvertrag die Landesregierung sich darauf verständigt hat, mit den Kommunen einen „Pakt für Integration“ zu schließen, der Raum bietet, über einen möglichen fortbestehenden Betreuungsbedarf und einen diesbezüglichen Beitrag des Landes zu reden.

Für den Landkreis Karlsruhe bedeutet dies, dass eine Finanzierung einer Sozialbetreuung in der AU eine zusätzliche Freiwilligkeitsleistung darstellt, über die im Kreistag beim Haushalt 2017 entschieden werden müsste.

Dennoch sagt der Landkreis den Kommunen Unterstützung zu. Personal des Landkreises, das bisher für die Sozialberatung und -betreuung (auch) in der AU vorgehalten wurde, kann auch in der Phase der AU tätig werden, wenn die Kommunen über einen Dienstleistungsvertrag entsprechende Leistungen beim Landkreis abrufen. Bis zur Entscheidung über den Kreishaushalt 2017 bietet der Landkreis diese Dienstleistungen kostenfrei an.

Die Stadtverwaltung prüft nach einem ersten Sondierungsgespräch mit Vertretern des Landkreises derzeit, in welchem Umfang und mit welchen Aufgaben eine solche Unterstützung in Anspruch genommen werden soll.

E) Maßnahmenpaket für Rheinstetten

1. Vorhandener städtischer Wohnraum (Entscheidungsraum siehe Anlage 1)

Zum Jahresanfang 2016 sind in Rheinstetten 17 städtische Wohneinheiten frei, die bis auf weiteres für die Anschlussunterbringung frei gehalten werden. Hier könnten, wollte man eine Mindestwohnfläche von 3,5 qm zu Grunde legen, rechnerisch bis zu 101 Personen untergebracht werden. Die Wohnungen werden von Mitarbeitern des Liegenschaftsamtes der Stadtverwaltung und des Landratsamt besichtigt und eingerichtet.

Aktuell sind folgende Wohnungen im städtischen Eigentum mit 36 Flüchtlingen in der AU belegt:

Am Hang 1b	4
Vogesenstr. 25	6
Gartenstr. 35	2
Römerstr. 21	4
Karl-Friedrich-Str. 16	8
Theodor-Heuss-Str. 14	4
Rheinaustr. 14	4
Albert-Schweitzer-Str. 1	4

2. Anmietung von weiterem Wohnraum (Entscheidungsraum siehe Anlage 2)

Im Liegenschaftsamte gehen nach wie vor aber deutlich weniger Angebote über die Anmietung von Wohnobjekten für die Unterbringung von Flüchtlingen ein. Nicht alle Angebote sind für die Anschlussunterbringung geeignet – manche Angebote liegen über den ortsüblichen Mietpreisen oder sind zu renovierungsbedürftig. Alle Angebote werden von Mitarbeitern des Liegenschaftsamtes und des Landratsamtes besichtigt und priorisiert.

Daraufhin werden einheitliche Vorgaben wie Malerarbeiten, Elektroinstallationen, etc. mit den Vermietern festgelegt. Der Mietpreis, den die Stadt Rheinstetten zahlt, liegt zwischen 4 €/m² und 7 €/m².

In folgenden, von der Stadt Rheinstetten angemieteten Wohnungen sind 11 Flüchtlinge in der AU untergebracht:

Schubertstraße	6
Marie-Curie-Straße	5

Um aktiv nach Wohnraum zu suchen, veröffentlicht die Stadtverwaltung im Amtsblatt regelmäßig einen Aufruf.

Wie oben bereits erwähnt steht 2017 die Übernahme der Flüchtlinge in der vorbereitenden GU durch Übernahme der Mietverträge an.

3. Immobilienkauf (Entscheidungsraum siehe Anlage 3)

Auch den Kauf von Immobilien berücksichtigt die Stadtverwaltung. In diesem Jahr wurden bereits je ein Objekt in der Viktoriastraße (Mörsch) und in der Karl-Friedrich-Straße (Mörsch) gekauft. Den Kauf eines Hauses in der Franz-Allgaier-Straße (Mörsch), im Dammfeld (Forchheim) und in der Auer-Straße (Neuburgweier) hat der Gemeinderat beschlossen.

Der Wohnungsmarkt wird weiter beobachtet – eine Zusammenarbeit mit Maklern ist möglich.

4. Neubau (Entscheidungsraum siehe Anlage 4)

Die Stadtverwaltung hat verschiedene Neubaugebiete in allen drei Stadtteilen zusammengestellt. Ausgewählt wurden Bauplätze, die sich im Eigentum der Stadt befinden und in den nächsten drei Jahren bebaubar sind. Die Entwicklung der Wohnbauflächen in Rheinstetten wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.05.16 priorisiert. Dort ging es neben der Unterbringung von Flüchtlingen auch um die Eignung der Gebiete für den sozialen Wohnungsbau. Im Herbst wird der Masterplan mit den durch die Stadtverwaltung priorisierten Neubaugebieten als Maßnahmenplan im Gemeinderat beraten.

Neubauten sind als Notlösung anzusehen. Ziel ist es, den Platzbedarf möglichst über den Bestand und Anmietungen abzuwickeln.

5. Kurzfristige Notunterkünfte

Da die Zahl der aufzunehmenden Personen nicht feststeht und die Prognosen des Landratsamtes in der Vergangenheit immer wieder großen Schwankungen unterlagen, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass alle geplanten Wohnräume nicht ausreichen. Dann wird es nötig sein, kurzfristig und temporär Unterkünfte bereit zu stellen. Sinnvoll erscheint es, dann zuerst die Zelthalle in Neuburgweier zu belegen, da hierdurch der geringste Eingriff in den Schul- und Vereinssport entsteht. Erst wenn dann noch weitere Kapazitäten benötigt werden würden, erscheint die Belegung von Sporthallen in der Stadt notwendig.

6. Personal der Stadt Rheinstetten

Welcher Personaleinsatz auf die Stadt zukommt, ist nicht abzusehen, weil die Zahl der aufzunehmenden Personen nicht feststeht und jede Prognose

starken Schwankungen unterliegt. Der Personaleinsatz muss deshalb kontinuierlich geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Anhänge zum Masterplan Asyl

Der Anhang gibt einen ersten Überblick über den möglichen Entscheidungsraum. So wurden im vorliegenden Masterplan Asyl 2016 technische und zeitliche Umsetzbarkeit, Kostenaspekte sowie Verteilung auf die Stadtteile beachtet. Aufgezeigt werden **alle der Stadtverwaltung ersichtlichen Potentiale**, unabhängig von deren Lage und deren Konfliktpotential.

Der Fahrplan ist als Leitfaden zu verstehen und soll in den nächsten Monaten weiter konkretisiert und fortgeschrieben werden. Dabei fließt in die Überlegungen auch immer eine mögliche Nachnutzung ein, so dass der Wohnraum in Rheinstetten künftig zum Beispiel für sozial schwächere Bürger oder Studenten genutzt werden kann.

Eine erste Diskussion über den Masterplan Asyl erfolgte in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses im Januar 2016, nichtöffentlich. Mit der Vorstellung des Masterplanes in der Gemeinderatssitzung am 26.01.16 erfolgte die Information der Öffentlichkeit. Die Aktualisierung des Masterplans Asyl wurde in öffentlicher Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschuss am 05.04.16 vorgestellt. Neben der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit über die Pressestelle wurde am 25. Juli 2016 in der Keltenhalle eine Informationsveranstaltung für alle Bürger organisiert. Dort wurden die Vorschläge diskutiert und erläutert. Die aktuelle Fortschreibung des Masterplans wird am 29.11.16 in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vorgestellt. Betroffene Nachbarn werden rechtzeitig durch die Stadtverwaltung informiert.